

Gastbeitrag. Ob Hausübungen und Präsentationen auf natürlicher oder künstlicher Intelligenz beruhen, wird vermehrt durch mündliche Leistungsfeststellungen zu prüfen sein.

VON MICHAEL FURTLÉHNER
UND KARL KRÜCKL

Linz. Technologische Neuerungen senden manchmal Schockwellen durch die Gesellschaft. Dem Versuch, sie sinnvoll in bestehende Systeme zu integrieren, begegnen oft Misstrauen und umfassende Ablehnung. Dabei steht das aktuelle Recht einer kritisch begleiteten Integration in den Unterricht nicht entgegen.

Chat GPT als derzeit wohl bekanntester Chatbot basiert auf einem Large Language Model (LLM) und erkennt anhand unzähliger Trainingsdaten Muster und Beziehungen in Texten. Ziel ist, bei der Ausgabe das nächste Zeichen bzw. das nächste Wort anhand einer Wahrscheinlichkeitsrechnung vorherzusagen. Das zugrunde liegende Modell GPT-3 arbeitete bereits mit mehr als 175 Milliarden Parametern. In der Zwischenzeit wurde schon die nächste Generation GPT-4 veröffentlicht, die noch präziser arbeitet und auch Bilddaten verarbeiten kann.

Ja, dürfen's denn das? Wie so oft sind (technische) Neuerungen als juristische Querschnittsmaterie zu betrachten. Es gibt derzeit kein „KI-Recht“; vielmehr ist die Anwendbarkeit des allgemeinen Zivilrechts, des Produkthaftungs-, Datenschutz- und des Urheberrechts zu prüfen, bevor KI-Systeme zum Einsatz kommen.

Vorgetäushtes unbenotet

Schulrechtlich klar geregelt ist die Beurteilung vorgetäuschter Leistungen. Vorgetäuscht ist jede nicht selbst erbrachte Leistung, daher nicht bloß das altbekannte „Abschreiben“ vom Sitznachbarn oder Schummelzettel. Entgegen einer landläufigen Meinung sind vorge-täuschte Leistungen nicht mit „nicht genügend“, sondern gar nicht zu beurteilen. Das kann im Extremfall zu einer Wiederholung der Klasse führen.

Nach den Bedingungen von Open AI dürfen nur über 13-jährige Chat GPT nutzen; will man ein Konto anlegen, bedarf dies der Zu-

stimmung des gesetzlichen Vertreters von unter 18-Jährigen. Es ist verboten, das Ergebnis der Nutzung von Chat GPT als „selbst erstellt“ („represent as human-generated“) auszugeben. Man darf den Output auch zu keiner Rechtsverletzung verwenden, daher auch nicht zur Vortäuschung einer Leistung im Unterricht.

Jede kommerzielle, und damit aber auch schulische, Verwendung von Open AI setzt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten voraus. Allem voran müssen die Grundsätze der Datenverarbeitung nachweislich erfüllt werden, somit auch die Prüfung, ob für die Nutzung im Unterricht eine gültige, freiwillige Einwilligung der Schüler/Eltern vorliegt. Eine alternative Rechtsgrundlage für die schulische Nutzung scheint derzeit nur schwierig zu argumentieren zu sein.

Zustimmung ab 14 Jahren

Nach den Nutzungsbedingungen von Open AI können die bei der Verwendung eingegebenen Daten, wozu Feedbacks und Prompts – also die eigentlichen Eingaben und Anfragen an Chat GPT – zählen, von Open AI genutzt werden, um die Modellleistung zu verbessern. Die Öffnungsklausel in Artikel 8 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlaubt eine freiwillige datenschutzrechtliche Zustimmung zur Nutzung von Informationsdiensten in Österreich aber erst ab 14 Jahren. Die Freiwilligkeit gilt klarerweise auch für einen Lehrer, der mit einem persönlichen Open-AI-Account arbeitet.

Dann steht dem Einsatz von Chat GPT im Unterricht eigentlich nichts mehr im Weg. Schüler können sich den gelernten Stoff nicht nur vom Lehrer, sondern auch zusätzlich von der KI erklären lassen und mit gezielten Fragen das Wissen vertiefen. Auch Sprache und Ausdrucksweise können durch Chat GPT verbessert werden, indem man den Chatbot mit dem eigenen Aufsatz füttert und ihn zur individuellen Fehlerkorrektur nutzt. Dadurch könnten Fehler



korrigiert und der eigene Wortschatz erweitert werden. Mit explorativ experimentierenden Aufgabenstellungen könnte man auch versuchen herauszufinden, wie Chat GPT funktioniert und wo seine Grenzen liegen – wohlwissend, dass sich diese tagtäglich ändern werden.

Digitale Grundbildung als Ziel

Während vor einigen Wochen die italienische Datenschutzbehörde GPDP den Betrieb des Chatbots untersagt hat und der Dienst erst nach einigen datenschutzrechtlichen Anpassungen durch Open AI mittlerweile auch in Italien wieder verfügbar ist, lehnt das österreichische Bildungsministerium die Nutzung von Chat GPT derzeit nicht prinzipiell ab. Der Lehrplan für den neuen (2022/2023) Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung nimmt ausdrücklich Bezug auf KI, die Schüler haben sich mit KI, den

Einsatzmöglichkeiten, aber auch den Gefahren und gesellschaftlichen Implikationen vertraut zu machen.

Dazu gehört auch, dass der Output von KI evaluiert werden muss. Denn wie schreibt Open AI selbst in ihre Terms of Use: „You should evaluate the accuracy of any output as appropriate for your use case, including by using human review of the output.“

Datenschutz zu beachten

Ob Leistungen wie Hausübungen, Präsentationen, Referatsunterlagen durch den Schüler oder durch Chat GPT erstellt wurden, wird der Lehrer in Hinkunft vermehrt durch mündliche Leistungsfeststellungen überprüfen müssen. Open AI bietet neben der Web-Oberfläche für den Chatbot auch eine Schnittstelle (API) an, um die KI in die eigenen Systeme zu integrieren, wodurch die User den Dienst auch

ohne persönlichen Account nutzen können. Nutzt eine Schule diese API im Unterricht, muss sie als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zusätzlich eine Auftragsverarbeitervereinbarung nach Art 28 DSGVO abschließen und die Datenschutzerklärung ergänzen.

Spätestens seit dem Selbstporträt eines indonesischen Makaken mittels einer unbeaufsichtigten Kamera und dem folgenden Urheberrechtsstreit weiß man, dass Affen und KI eines gemeinsam haben: Kein Urheberrecht an den von ihnen geschaffenen Werken, da das Urheberrecht an die eigentümliche geistige Schöpfung eines Menschen anknüpft. So die derzeitige Rechtslage. Lediglich wenn die eingegebenen Prompts im Chatbot durch ihre Originalität zur Ausgabe des Textes maßgeblich beitragen, kann man an eine Miturheberschaft denken. Hier wird den Gerichten noch viel Arbeit zur Klärung bleiben. Schülereingaben werden wohl in der Regel diese Anforderung nicht erfüllen.

Vorsicht bei Deepfakes

Was Schüler wie jedermann auch sehr rasch lernen sollten: Sieht ein mit KI geschaffenes Bild einer real existierenden Person sehr ähnlich oder handelt es sich um die bewusste Falschinformation durch sogenannte Deepfakes, können dieser Person bei entsprechendem rechtlichen Interesse Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche zustehen.

Der schnelle technologische Fortschritt erfordert ein Nachziehen des rechtlichen Rahmens. Auf europäischer Ebene wurde neben der bereits seit April 2021 als Vorschlag der Kommission vorliegenden KI-Verordnung auch ein Vorschlag für die Richtlinie über KI-Haftung vorgelegt. Weiters wird an einer Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie gearbeitet. Sie soll künftig auch Software erfassen, was die Haftung für Folgeschäden erweitern wird. Auch soll die Liste der Haftenden auf Einzelhändler, Betreiber von Online-Marktplätzen oder Bevollmächtigten des Herstellers erweitert werden.

Ing. Mag. Furtlehner ist im Datenschutzmanagement einer großen Regionalbank und Vortragender für Datenschutz- und Internetrecht an der PH OÖ; Dr. Krückl, MA LL.M. ist em. Rechtsanwalt und Of Counsel der Bruckmüller RechtsanwaltsGmbH in Linz.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Kanzlei Jauer Rechtsanwälte erhält Verstärkung auf Partnerbene von **Franziska Jauer**. Sie bringt jahrelange Erfahrung in der juristischen und strategischen Begleitung von Unternehmen und Führungskräften mit. Ihr Fokus liegt dabei im individuellen und kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere in Kombination mit strategischem Personalmanagement. „Ich übernehme gerne Verantwortung und schätze wechselseitiges Vertrauen, einen offenen und wertschätzenden Austausch sowie das gemeinsame Erarbeiten von Lösungen. Ich freue mich auf eine produktive Zusammenarbeit“, sagt Franziska Jauer.

Der Notar **Ulrich Voit** ist neuer Pressesprecher der Österreichischen Notariatskammer. Von 2014 bis 2021 war er Kandidatenvertreter in der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, zuletzt Mitglied des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer. Er ist als Vortragender im



Franziska Jauer verstärkt Jauer Rechtsanwälte. | Christa Strobl

Rahmen der Österreichischen Notariatsakademie tätig. 2022 wurde er zum öffentlichen Notar in Wien ernannt. „In meiner neuen Funktion ist es mir wichtig, dazu beizutragen, dass das Informationsbedürfnis der Bevölkerung bestmöglich abgedeckt wird. Ich möchte Bewusstsein für die rechtzeitige rechtliche Vorsorge in wichtigen Lebensbereichen schaffen“, so Ulrich Voit.



Christian Nordberg und Martin Frenzel. | Hule Bachmayr-Heyda Nordberg Rechtsanwälte GmbH

Event der Woche

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen hat kürzlich im Rahmen der ersten Kooperation mit den Paragraffen mehrere Speakerinnen in der Landesstelle Tirol willkommen heißen, die Studierenden Einblick in den Beruf einer Steuerberaterin gaben. Nach Begrüßungsworten von



Alexander Rakosi, Partner bei CMS Österreich. | CMS/Michael Sazel

KSW-Landespräsident **Klaus Hilber** gab es bei dem Get-together einen regen Gedankenaustausch und es konnten wertvolle Kontakte geknüpft werden.

Deals der Woche

Die Kanzlei Hule Bachmayr-Heyda Nordberg hat bei der Übernahme des Versicherungsmaklers

Dr. Rinner & Partner GmbH mit Sitz in Salzburg durch Assepro Österreich GmbH erfolgreich beraten. HBN hat die Verkäufer bei dieser Übernahme als Rechtsberater betreut. Federführend waren dabei die Partner **Christian Nordberg** und **Martin Frenzel**.

Das britische Branchenmagazin „International Finance Law Review“ (IFLR) hat die herausragenden Leistungen des multinationalen Beratungskonsortiums rund um CMS Österreich für den „Deal of the Year“ in der Kategorie „Securitisation and Structured Finance“ ausgezeichnet. CMS hat die norwegische B2Holding Group bei der Restrukturierung des Secured-Loan-Geschäfts begleitet. Das CMS-Team wurde von **Alexander Rakosi** geleitet.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“
Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG
Koordination: René Gruber
E-Mail: rene.gruber@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14 263